

# **Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“**

## **Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen**

### **REGIERUNG VON NIEDERBAYERN, HÖHERE LANDESPLANUNGS- UND NATURSCHUTZBEHÖRDE**

- **Stellungnahme vom 09.12.2014 zum Entwurf Nr. 6**

Unter Hinweis auf unser Schreiben vom 18.07.2014 wird der geänderten Planung aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zugestimmt.

Die Abstandsflächen für Windkraftenergieanlagen sollen erneut geändert werden. So sollen künftig 1.050 m Abstand zu Wohngebieten, 1.000 m Abstand zu Dorf- und Mischgebieten, 750 m Abstand zu Gewerbe- und Sondergebieten sowie 800 m Abstand zu Außenbereichsbebauungen eingehalten werden. Insgesamt stünden damit knapp 4 % der Gemeindefläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben und es kann als Konkretisierung auf lokaler Ebene hingenommen werden, da von der Planung nur sog. weiße Flächen des Regionalplans der Region Landshut betroffen sind, auf denen keine regionalplanerische Steuerung erfolgt.

- **Stellungnahme vom 18.07.2014 zum Entwurf Nr. 5**

Der Markt Essenbach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7, um den Kriterienkatalog für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen zu ändern.

Die Abstände zu Siedlungsbereichen wurden dabei im Vergleich zum letzten Planungsstand erhöht, so dass noch ca. 330 ha für die Ausweisung von Konzentrationsflächen verbleiben. Dies entspricht ca. 4 % der Gesamtfläche des Marktes Essenbach.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen des Regionalen Planungsverbandes Landshut werden durch die Änderungen nicht berührt. Auch liegen die geplanten Konzentrationen nicht innerhalb von im Regionalplan festgelegten Ausschlussgebieten.

Seitens der Belange von Raumordnung und Landesplanung besteht Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplanes.

- **Stellungnahme vom 30.04.2014 zum Entwurf Nr. 4**

Unter dem Hinweis auf unsere eMail vom 19.11.2013 wird der geänderten Planung aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zugestimmt.

Gegenüber den Darstellungen im vorherigen Beteiligungsverfahren wird die Konzentrationsfläche 7.1 in seinen Flächen A1 und A2 geringfügig erweitert. Die Erweiterungsflächen liegen im Randbereich eines durch den Regionalen Planungsverband Landshut festgesetzten Ausschlussgebiets für Windkraftanlagen. Auf Ebene der Regionalplanung ist nur der Maßstab 1:100.000 rechtsgültig, weshalb eine flurnummernscharfe Abgrenzung nicht möglich ist. In dem Randbereich der regionalplanerischen

Festlegungen haben die Gemeinden noch einen gewissen Spielraum bei der Konkretisierung von raumordnerischen Zielen im Regionalplan. Die geringfügige Erweiterung der genannten Konzentrationszonen widerspricht noch nicht den regionalplanerischen Zielen und kann als Konkretisierung auf lokaler Ebene hingenommen werden.

- **Stellungnahme vom 19.11.2013 zum Entwurf Nr. 3**

Unter Hinweis auf unser Schreiben vom 21.06.2013 wird der geänderten Planung aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung jetzt zugestimmt. Es liegt keine Überlappung mit Ausschlussgebieten gemäß dem Änderungsentwurf des Regionalplans der Region Landshut (vgl. in Aufstellung befindliches Ziel des Regionalplans Landshut B IV 1.1.2 Z) mehr vor.

- **Stellungnahme vom 21.06.2013 zum Entwurf Nr. 2**

Der Markt Essenbach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7, um Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet festzulegen und somit eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten. Zu der Planung wurde von Seiten der Regierung von Niederbayern bereits mit Schreiben vom 05.09.2012 Stellung genommen. Auf die Stellungnahme wird verwiesen.

Derzeit erarbeitet auch der Regionale Planungsverband Landshut ein verbindliches Konzept zur Steuerung der Windenergieanlagen. Der Planungsausschuss dieses Verbandes hat in seiner Sitzung am 11.04.2013 nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und entsprechender Überarbeitung des Entwurfs einen Beschluss für die erneute Auslegung der Gebietskulisse gefasst. Das 2. Anhörungsverfahren wurde mit Schreiben vom 30.04.2013 eingeleitet. Die Kartenentwürfe sind im Internet unter [http://www.region.landshut.org/plan/plan\\_fortschr/index.htm](http://www.region.landshut.org/plan/plan_fortschr/index.htm) einsehbar. Hierbei handelt es sich um in Aufstellung befindliche Ziele der Regionalplanung, welche zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Konzentrationszonen des Marktes Essenbach wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen die Deckblätter 7.2, 7.3 und 7.4 bestehen keine Einwände oder Bedenken. Alle Gebiete befinden sich in von der Regionalplanung unbeplanten Gebieten, so dass der Windkraftnutzung nach aktuellem Wissensstand hier keine harten Ausschlusskriterien entgegenstehen.

Die dargestellte Fläche im Deckblatt Nr. 7.1 (Fläche 6 des Gutachtens) überschneidet sich im westlichen Bereich mit einem Ausschlussgebiet des Regionalplans Landshut (vgl. in Aufstellung befindliches Ziel des Regionalplans Landshut B VI 1.1.2 Z). Dieses in Aufstellung befindliche Ziel ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Grund für die Darstellung des unter Ziff. 2 genannten Teilgebietes als Ausschlussgebiet war ein Nachweis des Wespenbussards aus der Artenschutzkartierung (ASK). Der Wespenbussard wurde in diesem Bereich nach Auskunft des Kartieres, auf den der bisher berücksichtigte ASK - Eintrag zurückgeht, 2009 und 2010 brütend festgestellt. Seitdem erfolgten keine weiteren Kontrollen. Als Zugvogel kommt der Wespenbussard erst ab Ende April im Brutgebiet an. 2013 verzögerte sich die Ankunft witterungsbedingt vielerorts.

Gemäß den Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (vgl. Südbeck et al. 2005) ist der Zeitraum Mitte Mai bis Anfang August für Bestandskontrollen heranzuziehen. Ebenso sieht der Windkrafteinsatz einen (allgemeinen) Erfassungszeitraum von März bis August vor. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher keine abschließenden Ergebnisse zum Vorhandensein oder Fehlen des Wespenbussards im Jahr 2013 vorliegen, zumal der Witterungsverlauf bisher äußerst ungünstig für diese Art war. Das Vorhandensein

des Wespenbussards in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, zeigt die grundsätzlich gute Eignung des Bereiches auf. In Anbetracht der Ausnahmewitterung in 2013 ist es zudem nicht auszuschließen, dass bei dieser Art großräumig Brutausfälle auftreten, so dass die Nachweisbarkeit zumindest deutlich erschwert sein kann. Ein fehlender Nachweis 2013 allein ändert daher grundsätzlich nicht die Eignungsbewertung, die sich aus den Nachweisen 2009 und 2010 ergibt, und die in der Konsequenz zu einer Darstellung dieser Teilfläche als regionalplanerisches Ausschlussgebiet führte.

#### Regionalplanerische Bewertung:

In der Regionalplanung können Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete nicht flurnummernscharf abgegrenzt werden. Dies liegt an der Bindung der Regionalplanung an den Maßstab von 1:100.000, wo eine detailgenaue Abbildung nur bis zu einem gewissen Grad möglich ist. Der Randbereich der festgelegten Gebiete befindet sich deshalb im sog. „regionalplanerischen Unschärfebereich“. Dieser Bereich kann nicht exakt abgegrenzt werden, so dass die Gemeinden ihrer Anpassungspflicht an den Regionalplan auch dann noch nachkommen, wenn sie in diesem Bereich geringfügig von der Darstellung des Regionalplans abweichen. Dieser Unschärfebereich kann bis max. 100 m betragen.

In dem vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Konzentrationsfläche im Deckblatt Nr. 7.1 bis max. 100 m in den Randbereich des Ausschlussgebietes hineinragen kann, da eine genauere Abgrenzung auf Ebene der Regionalplanung durch die vorgegebene Maßstäblichkeit nicht möglich ist. Eine über 100 m hinausgehende Überlagerung ist aus regionalplanerischer Sicht nicht mehr vertretbar. Dies bedeutet, dass die geplante Fläche zumindest in dem oben dargestellten Umfang zurückgenommen werden muss, um dem Regionalplanziel nicht zu widersprechen. Bei einer entsprechenden Rücknahme und einer lediglich geringfügigen Überlagerung der Konzentrationszone mit dem Ausschlussgebiet (max. 100 m) kann die Planung noch mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung in Übereinstimmung gebracht werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei einer entsprechenden Reduzierung der Konzentrationszone im Deckblatt Nr. 7.1 von Seiten der Raumordnung und Landesplanung keine Einwände gegen die Planung bestehen.

- **Stellungnahme vom 05.09.2012 zum Entwurf Nr. 1**

Ergänzend zur Stellungnahme vom 23.03.2012 wird folgendes hingewiesen:

Die dargestellten Flächen für Windkraftenergieanlagen konkurrieren nun nicht mehr mit den im Entwurf des Regionalplans festgelegten Ausschlussgebieten. Die vom Markt Essenbach vorgesehenen Windkraftkonzentrationsflächen werden dort als unbeplante Flächen dargestellt. Diese Flächen stehen somit dem Markt aus Sicht der Landes- und Regionalplanung für seine Konzentrationsflächenplanung zur Verfügung.

Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Umweltbericht nicht den in den Hinweisen der Stellungnahme vom 23.03.2012 erläuterten Vorgaben entspricht – insbesondere in der artenschutzrechtlichen Abhandlung. Eine der Planung angemessene fundierte Auseinandersetzung mit der Thematik des Artenschutzes ist im Umweltbericht nicht dargestellt. So wird z. B. das Vorkommen eines Uhus in der Teilfläche 7.1 erwähnt, Folgerungen aus möglichem Überflug der Fläche werden jedoch nicht gezogen. Es wird – wie bereits dargelegt – eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange erwartet.

- **Stellungnahme vom 23.03.2012 zum Vorentwurf**

Maßstab bei der Beurteilung der genannten Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan der Region Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen:

Nach Ziel LEP A I 2.1 sollen die Belange der Ökologie, der Ökonomie sowie des Sozialwesens und der Kultur miteinander vernetzt sowie bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig eingestellt und ihre Wechselwirkung beachtet werden. In den Regionalplänen soll die räumliche Entwicklung auf der Basis der ökologischen Belange unter Wahrung der Gleichrangigkeit der Belange festgelegt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Freileitungstrassen, WKA und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden, sowie landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (RP 13 Natur und Landschaft B I 2.1.1.1 Ziel). Als landschaftliches Vorbehaltsgebiet wird folgendes Gebiet ausgewiesen:

im Landschaftsraum Donau-Isar-Hügelland:

15 großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland (z. B. Markt Essenbach)

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

Abbaumaßnahmen und WKA in Hangleitenbereichen, insbesondere mit großer Fernwirkung, sollen vermieden werden (RP 13 Natur und Landschaft B I 2.1.1.3 Ziel)

In der Begründung zu diesem RP-Ziel wird erläutert, dass die Hangleitenbereiche, insbesondere von Isar, Inn etc. sind i. d. R. weithin einsehbar und prägen somit das Landschaftsbild. Darüber hinaus finden sich in den Hangleitenbereiche sind auf Grund ihrer wertvollen Landschaftssubstanz und ihrer Lage innerhalb der Biotopverbundachsen des LEK wesentliche Bestandteile dieser Achsen. Die Hangleitenbereiche sollten weder optisch noch durch Eingriffe in ihre Lagerstätten beeinträchtigt werden (Natur und Landschaft B I 2.1.1.3 Begründung).

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die eine Abwägung erfordern

Es ist von besonderer Bedeutung, die Lebens- bzw. Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften so zu sichern, dass das genetische Potential der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu (LEP Grundsatz B I 1.3.1)

Zum Thema „Landschaftsbild“ führt das LEP aus, dass es von besonderer Bedeutung ist, die Landschaften Bayern in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten. Der Erhaltung und/oder Fortentwicklung der charakteristischen Gestalt, der typischen Landschaftsgliederung, der landschaftsprägenden Gewässer, der standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie der landschaftstypischen Bauweisen kommt besondere Bedeutung zu (LEP Grundsatz B I 2.2.3)

Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP B V 3.2.3 Grundsatz)

Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP B V 3.6 Grundsatz)

Es ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterung zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an den Lärmquellen selbst (LEP Grundsatz B V 6).

Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei ist die Bewahrung der bay. Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten (LEP B VI 1 Grundsatz)

Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (LEP Grundsatz B VI 1.5).

#### Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, welche zu berücksichtigen sind

Beschluss des Planungsausschusses des RPL vom 21.03.2012 (in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung):

Der Planungsausschuss nimmt den vorgelegten Entwurf von Kapitel B VI Energie des Regionalplans zur Kenntnis und beauftragt den Verbandsvorsitzenden, nach Fertigstellung des Umweltberichts das erforderliche Anhörungsverfahren einzuleiten.

#### Auslegung

Die Richtfunkverbindung Kröning – Rottenburg a. d. Laaber überquert die Teilfläche Dbl. 7.1. Innerhalb der Konzentrationsfläche A2, Dbl. 7.2, am östlichen Rand der Fläche ist eine BOS-Funkanlage geplant.

Der Markt Essenbach setzt sich in dem vorliegenden Entwurf mit den Anforderungen auseinander, die sich aus dem Paradigmenwechsel in der deutschen und bayerischen Energiepolitik zur Nutzung von erneuerbaren Energieformen ergeben, und will Flächen für Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan darstellen, um damit die Ansiedlung von WKA aktiv zu steuern. Es ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, ob für die verbleibenden Flächen (außerhalb FNP-Dbl. 7) eine Ausschlusswirkung vorgesehen ist. Dies sollte eindeutig klargestellt werden.

#### Belange der Raumordnung im Bereich des Regionalplanes:

Für die Planungsregion Landshut und damit für das Gebiet des Marktes Essenbach liegt ein in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung vor. Die Kartendarstellung hierzu ist auf der Internetpräsenz RPV Landshut zu finden. Die Planung des Marktes Essenbach hat das in Aufstellung befindliche Ziel der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die für die Überarbeitung des Regionalplanes zusammengestellten und bewerteten Unterlagen beinhalten die derzeit vorhandenen Erkenntnisse zum Landschaftsbild (Hangleitenbereiche) und zum Artenschutz. Die vom Markt Essenbach vorgesehenen Windkraftkonzentrationsflächen werden dort zumeist als unbeplante Flächen dargestellt und stehen somit dem Markt für seine Konzentrationsflächenplanung zur Verfügung. Nur wenige Randflächen der Windkraftkonzentrationsflächen konkurrieren mit im Entwurf des Regionalplans festgelegten

Ausschlussgebieten. Demnach ist in folgenden Bereichen jeweils eine Rücknahme der Planflächen erforderlich, da hier keine Übereinstimmung mit diesem Regionalplanziel vorliegt:

Teilfläche 7.1: ein Streifen im Süden (Hangleitenbereich)

Teilfläche 7.1: ein Kreissegment am westlichen Rand in der Mitte (Artenschutz)

Teilfläche 7.4: ein kleines Kreissegment am östlichen Spitz (Artenschutz)

Zur detaillierten Festlegung wird auf die o. g. Kartendarstellung des Regionalplanes verwiesen.

#### Belange der Raumordnung im Bereich des Immissionsschutzes

Bei der Ermittlung von Flächen für die Nutzung von Windkraft wurden Gebiete ausgeschlossen, die die Abstände zu Wohngebieten oder dörflichen Siedlungen von 800 m und zu Einzelgebäuden von 500 m unterschreiten.

Mit diesen Kriterien orientiert sich die Vorgehensweise an den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011, in denen im Rahmen der Planung folgende Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (drei und mehr WKA) und Siedlungen schalltechnisch als unproblematisch erachtet werden:

800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet

500 m zu einem Mischgebiet

300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet

Die Vorgehensweise ist daher aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu beanstanden, die dargestellten Konzentrationsflächen sind als Flächen für die Nutzung von Windkraft grundsätzlich geeignet.

#### Belange der Raumordnung im Bereich des Siedlungswesens

Die Eignung der einzelnen Standorte für Anlagen, die Gegenstand der Konzentrationsflächendarstellung sein sollen, wurde geprüft und im Verhältnis zu den in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen gesetzt. Ein schlüssiges Planungskonzept ist vorhanden, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Aus städtebaulicher Sicht sind die vorgesehenen Konzentrationsflächen grundsätzlich vorstellbar.

#### Belange der Raumordnung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes

Die überplanten Flächen kommen überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 zu liegen. Da die Bauleitplanung nur in Übereinstimmung mit dem o. g. Regionalplanziel zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Im vorliegenden Fall wird den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge im vorgelegten Umweltbericht aber nur unzureichend Rechnung getragen. So wird beispielsweise der Uhu, der bei aktuellen Untersuchungen nicht einmal als potentielle zu erwartende Art genannt. Die Feststellung auf S. 11 „Da sich die Teilbereiche nicht in einem Bereich mit erhöhtem Aufkommen von Zugvögeln befinden, ist das Risiko zumindest nicht erhöht.“ Verkennt, dass sich das zu bewertende Kollisionsrisiko nicht nur auf den Vogelzug beschränkt. Auf die seit 20.11.2012 geltenden „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ wird (auch im Hinblick auf eine effektive Möglichkeit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei Fledermäusen) verwiesen.

Im Gegensatz zu anderen Flächenzuweisungen in der Flächennutzungsplanung besteht bei Windenergieanlagen in der Regel keine Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Dem Tötungsverbot kann nur durch eine sorgfältige

Standortwahl oder aber durch ein Abschalten zu problematischen Zeiten Rechnung getragen werden. Im Gegensatz zu Vögeln wäre bei Fledermäusen aufgrund der zu erwartenden relativ geringen Abschaltzeiten dies im Bedarfsfall eine realistische Lösung.

### Zusammenfassung

Das Vorhaben zur Ausweisung von Konzentrationsflächen entspricht den landesplanerischen Erfordernissen in Bezug auf erneuerbaren Energien und deren nachhaltige Wirtschaftlichkeit, da angenommen wird, dass aufgrund der exponierten Lagen und der zu vermutenden Analogengrößen, ab einer Windhöflichkeit von ca. 5 m/s in 140 m Höhe ein wirtschaftliches Betreiben von WKA möglich erscheint. Nach dem Bay. Solar- und Windatlas beträgt die Windgeschwindigkeit auf den vorgesehenen Flächen im Jahresmittel in 140 m Höhe zwischen 4,0 und 4,9 m/s. Nach der Begründung zur Bauleitplanung (Ergebnis der Machbarkeitsstudie) werden zwischen 5,0 und 5,4 m/s Windgeschwindigkeit prognostiziert.

Allerdings ist ebenfalls festzuhalten, dass die vorher genannten Teilflächen an einzelnen Stellen innerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Ausschlussgebiete liegen. Diese Ausschlussgebiete gilt es zu berücksichtigen.

Die überplanten Flächen kommen überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 zu liegen. Da die Bauleitplanung nur in Übereinstimmung mit dem o. g. Regionalplanziel zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Der vorgelegte Umweltbericht ist in dieser Hinsicht zu ergänzen (s. ergänzende Hinweise).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Schutzbereich für die Richtfunkverbindung Kröning – Rottenburg a. d. Laaber die Teilfläche im Westen überquert. Es ist darauf zu achten, dass dieser Schutzbereich nicht beeinträchtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Konzentrationsfläche A2, Dbl. 7.2, am östlichen Rand der Fläche eine BOS-Funkanlage geplant ist. Es ist darauf zu achten, dass die Funktion dieser Funkanlage nicht beeinträchtigt wird.

### Ergänzende Hinweise

Für im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie muss im Hinblick auf den Artenschutz eine der Planungsebene angemessene, fachlich fundierte Prognose abgegeben werden, dass konkrete Vorhaben auch hinsichtlich der Artenschutzbelange voraussichtlich möglich sein werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass in der erarbeiteten Flächenkulisse ein zu geringer Flächenanteil tatsächlich geeignet ist und so das Verfahren rechtsfehlerhaft sein kann. Dazu wäre es erforderlich, die allgemein zugänglichen Datengrundlagen, entsprechend der Planungsschärfe des FNP zielgerichtet zu verdichten. Da sowohl die vorliegenden als auch weitere ggf. durch Befragung zu erzielende Angaben selten vollständig sein werden, wird zusätzlich eine Analyse der vom Vorhaben betroffenen Landschaftsbereiche im Hinblick auf die Eignung für die relevanten Arten empfohlen. Ergänzend können auch die seitens der Regierung für die Überarbeitung des Regionalplanes zusammengestellten und bewerteten Unterlagen mit herangezogen werden. Genauere Kartierungen, wie sie für die Anlagengenehmigung zu erbringen sind (vgl. die o. g. Hinweise), sind jedoch nicht erforderlich. Sie können aber dann sinnvoll sein, wenn ohne Zeitverzögerung bereits wesentliche Grundlagen für die Genehmigungsplanung erarbeitet werden sollen. Hier empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit den Naturschutzbehörden.

In der Begründung zum Vorentwurf werden in der Tabelle auf Seite 4 landschaftliche Vorbehaltsgebiete als Ausschlusskriterien und im Umweltbericht auf Seite 15 als Restriktionskriterien aufgeführt. Diese

Aussagen sind zu überprüfen, da bei ersterer Festlegung die Grundlage für die vorliegende Planung entfallen würde.

Aus lärmschutzfachlicher Sicht wird noch drauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Konzentrationsflächen nach den genannten Abstandskriterien eine gute Planungshilfe darstellt, letztendlich aber bei jeder WKA trotzdem ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, in welchem das Vorliegen und auch die Vorsorge schädlicher Umwelteinwirkungen geprüft wird. Daher könnte es vorkommen, dass – obwohl der Standort einer WKA in der Konzentrationsfläche liegt – das Vorhaben nicht oder nur mit Einschränkungen genehmigungsfähig ist, weil aufgrund von bestehenden Lärmvorbelastungen die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden können.

## **REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT**

- **Stellungnahme vom 02.12.2014 zum Entwurf Nr. 6**

Der Markt Essenbach plant die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die Abstandsflächen für Windkraftenergieanlagen erneut zu ändern. So sollen künftig 1.050 m Abstand zu Wohngebieten, 1.000 m Abstand zu Dorf- und Mischgebieten, 750 m Abstand zu Gewerbe- und Sondergebieten sowie 800 m Abstand zu Außenbereichsbebauungen eingehalten werden. Insgesamt stünden damit knapp 4 % der Gemeindefläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung.

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut werden die genannten Abstandsflächen nicht als notwendig angesehen. Dennoch bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, da von der Planung nur sog. weiße Flächen betroffen sind, auf denen keine regionalplanerische Steuerung erfolgt. Die Planung steht somit im Einklang mit dem Regionalplan.

- **Stellungnahme vom 23.07.2014 zum Entwurf Nr. 5**

wortgleich mit der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 18.07.2014

- **Stellungnahme vom 02.05.2014 zum Entwurf Nr. 4**

Der Markt Essenbach plant die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Flächennutzungsplanebene. Gegenüber den Darstellungen im vorherigen Beteiligungsverfahren wird die Konzentrationsfläche 7.1 in seinen Flächen A1 und A2 geringfügig erweitert.

Die Erweiterungsflächen liegen im Randbereich eines durch den Regionalen Planungsverband Landshut festgesetzten Ausschlussgebiets für Windkraftanlagen. Auf Ebene der Regionalplanung ist nur der Maßstab 1:100.000 rechtsgültig, weshalb eine flurnummernscharfe Abgrenzung nicht möglich ist. In dem Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen spricht man deshalb auch von der sog. Regionalplanerischen Unschärfe. Dadurch haben die Gemeinden noch einen gewissen Spielraum bei der Konkretisierung von raumordnerischen Zielen im Regionalplan.

Die geringfügige Erweiterung der genannten Konzentrationszonen widerspricht noch nicht den regionalplanerischen Zielen und kann als Konkretisierung auf lokaler Ebene hingenommen werden. Eine darüberhinausgehende Erweiterung der Windkraftzonen in Richtung Westen erscheint allerdings nicht mehr möglich.

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes besteht Einverständnis mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes.

- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 3**

- **Stellungnahme vom 24.06.2013 zum Entwurf Nr. 2**

wortgleich mit der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 21.06.2013

- **Stellungnahme vom 10.09.2012 zum Entwurf Nr. 1**

Die dargestellten Flächen für Windkraftanlagen konkurrieren nicht mehr mit den im Entwurf des Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind des Regionalplans festgelegten Ausschlussgebieten, sondern liegen in den unbeplanten Flächen des Entwurfs. Aus diesem Grund bestehen diesbezüglich keine Bedenken mehr gegen die Ausweisung der Windkraftkonzentrationsflächen.

Allerdings liegen die überplanten Flächen überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 Großfläche Wälder im Donau-Isar-Hügelland. Da die Bauleitplanung nur in Übereinstimmung mit dem Regionalplanziel zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen.

- **Stellungnahme vom 23.03.2012 zum Vorentwurf**

wortgleich mit der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 23.03.2012

#### **LANDRATSAMT LANDSHUT, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE**

- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 6**

- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 5**

- **Stellungnahme vom 16.04.2014 zum Entwurf Nr. 4**

Keine Äußerung.

- **Stellungnahme vom 21.11.2013 zum Entwurf Nr. 3**

Keine Äußerung.

- **Stellungnahme vom 18.06.2013 zum Entwurf Nr. 2**

Zum FNP-Deckblatt 7 in der Fassung vom 14.05.2013 wird naturschutzfachlich und -rechtlich wie folgt Stellung genommen:

## 1. Deckblatt 7.1 – Abweichung vom Regionalplanentwurf im Waldgebiet Taxau

Der Entwurf des Regionalplans der Region Landshut - Aufstellung eines Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind vom April 2013 beinhaltet im Bereich der Gemeindegrenze westlich von Gaunkofen ein Ausschlussgebiet für WKA. Die Grenzziehung des Ausschlussgebietes wird in diesem Abschnitt erkennbar durch Belange des besonderen Artenschutzes beeinflusst. Abweichend vom Regionalplanentwurf wurde dieser Plan 21130-332 gesondert gekennzeichnete Bereich in der Konzentrationsfläche 7.1 belassen. Die Entscheidung der Gemeinde stützt sich dabei wesentlich auf gutachterliche Aussagen des von der Energieversorgung Ergolding-Essenbach beauftragten Planungsbüros Narr Rist Türk (NRT), Marzling. Brutvorkommen von Uhu und Wespenbussard konnten laut Gutachter nicht bestätigt werden.

Laut Umweltbericht (S. 11) konnte der Wespenbussard „bei den aktuellen Untersuchungen von NRT bisher definitiv nicht im Untersuchungsbereich der Fläche 7.1 nachgewiesen werden“: In ihrem Schreiben vom 08.05.2013 an die Energieversorgung Ergolding-Essenbach weist NRT gleichwohl darauf hin, dass das Ergebnis der Bestandsaufnahmen zum Brutvorkommen des Wespenbussards „aufgrund des Untersuchungsumfangs und der frühen Phase im Jahresverlauf noch“ aussteht. Unterlagen, die den Unterzeichner in die Lage versetzen könnten, die Wertung des Gutachters nachvollziehen zu können, wurden nicht vorgelegt (Dokumentation zu Art, Zeitpunkt und Ergebnis der Geländeerhebungen).

Im Kern bedeutet dies: Obwohl noch keine belastbaren Ergebnisse vorliegen soll dennoch die Konzentrationsfläche in das Ausschlussgebiet des Regionalplanentwurfs ausgedehnt werden. Gleiches gilt für die planerischen Aussagen zum Uhu. Laut Umweltbericht (S. 11) konnte der Uhu „laut Untersuchungen des Büros NRT nicht bestätigt werden. Auch von den von der UNB empfohlen Experten gab es hierzu keine anderweitigen Hinweise“. Auf telefonische Nachfrage bestätigte dagegen der Experte H. [REDACTED] LBV Kreisgruppe Landshut, einen Brutverdacht des ortstreuen Uhus im Bereich des Kiesabbaugebietes Wachelkofen für das Jahr 2012.

Erfordernis:

Die gemeindliche Abwägung ist bei Konzentrationsfläche 7 in Bezug auf die Überschneidung mit einem Ausschlussgebiet des Regionalplans zu überprüfen. Ein „Hineinplanen in eine Befreiungslage“ soll verhindert werden. Sollte die Gemeinde in ihrer Abwägung am Verbleib dieser Überschneidungsfläche festhalten, ist in der Erläuterung zum Deckblatt an exponierter Stelle auf das damit verbundene Planungsrisiko hinzuweisen.

## 2. Betroffenheit kollisionsgefährdeter Fledermausarten

Laut Ziffer 4.2.1 des Umweltberichts kann auf allen Konzentrationsflächen das Vorkommen von 7 kollisionsgefährdeten Fledermausarten „nicht ausgeschlossen werden“. Bestandsaufnahmen für WKA-Planungen auf vergleichbaren (Wald-)Standorten im Tertiärhügelland bestätigen diesen Befund. Eine oder mehrere der genannten Arten werden regelmäßig nachgewiesen.

Erfordernis:

In der Erläuterung zum Deckblatt ist ebenfalls an exponierter Stelle darauf hinzuweisen, dass im Zuge der anstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Gondelmonitoring durchzuführen ist und die Festsetzung eines Abschaltalgorithmus zu erwarten ist, sollte das Gondelmonitoring ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse erwarten lassen.

- **Stellungnahme vom 23.08.2012 zum Entwurf Nr. 1**

Der unteren Naturschutzbehörde sind inzwischen Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Wespenbussard, Rotmilan, Wanderfalke und eines weiteren Uhus gemeldet worden. Die Liste in Punkt 4.2.1 des Umweltberichts ist um die Art Rotmilan deshalb zu ergänzen. Es wird empfohlen, Aussagen darüber zu machen, welche Bereiche sich besonders als Brut- bzw. Nahrungshabitate für die kollisionsgefährdeten Arten eignen und ob sich offensichtliche Beziehungen zwischen den Habitaten aufzeigen.

- **Stellungnahme vom 14.03.2012 und 16.03.2012 zum Vorentwurf**

Stellungnahme vom 14.03.2012:

Zum Umweltbericht 4.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Überprüfung: Es liegen aktuelle Brutnachweise des Uhus vor. Die Liste der zu erwartenden kollisionsgefährdeten Arten ist deshalb um den Uhu zu ergänzen.

Stellungnahme vom 16.03.2012 (Ergänzung zur Stellungnahme vom 14.03.2012):

Es liegt ein aktueller Brutnachweis in der Kiesgrube bei Wachlkofen vor. Nach Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde fliegt der Uhu regelmäßig in alle Richtungen von seinem Brutplatz aus zu seinen Nahrungshabitaten. Der gesamte Umkreis von einem Kilometer um den Neststandort wird regelmäßig überflogen. Das Tötungsrisiko ist in diesem Umkreis signifikant erhöht. Die Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen in diesem Bereich würde zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Langfristig kann keine Aussage die Standorttreue des Brutplatzes getroffen werden. Auch am Rande oder in den anderen Konzentrationsflächen für Windkraft können weitere Uhubruthabitate nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer vorausschauenden Planung ist dies auf Flächennutzungsplanebene zu berücksichtigen.

Im Umweltbericht und Erläuterungsbericht ist deshalb deutlich aufzuarbeiten, dass ein Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten, insbesondere des Uhus kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen dieser Arten kann zu Einschränkungen führen. Es ist deshalb vor Antragstellung zum Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

## **LANDRATSAMT LANDSHUT, IMMISSIONSSCHUTZ**

- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 6**
- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 5**
- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr.4**
- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 3**

- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 2**
- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 1**
- **Stellungnahme vom 13.03.2012 zum Vorentwurf**

Bei der Ermittlung von Flächen für die Nutzung von Windkraft wurden Gebiete ausgeschlossen, die die Abstände zu Wohngebieten oder dörflichen Siedlungen von 800 m und zu Einzelgebäuden von 500 m unterschreiten.

Mit diesen Kriterien orientiert sich die Vorgehensweise an den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011, in denen im Rahmen der Planung folgende Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (drei und mehr WKA) und Siedlungen schalltechnisch als unproblematisch erachtet werden:

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet
- 500 m zu einem Mischgebiet
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet

Die dargestellten Konzentrationsflächen sind als Flächen für die Nutzung von Windkraft grundsätzlich geeignet, aus der Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Festlegung von Konzentrationsflächen nach den genannten Abstandskriterien eine gute Planungshilfe darstellt, letztendlich aber bei der Genehmigung jeder WKA oder jedes Windparks eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen ist. Daher könnte es vorkommen, dass eine WKA oder ein Windpark nicht oder nur mit Einschränkungen genehmigungsfähig ist, obwohl der Standort innerhalb der Konzentrationsflächen liegt (z. B. bei einer bestehenden Lärmvorbelastung durch andere gewerbliche Anlagen oder wenn die Konzentrationsfläche halbkreisförmig ein Anwesen „umschließt“, z. B. Fläche 7.1 im Bereich Gaunkofen und Kreut.

## **LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V., KREISGRUPPE LANDSHUT**

- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 6**
- **Stellungnahme vom 05.08.2014 zum Entwurf Nr. 5**

1. Wir begrüßen die Berücksichtigung erweiterter Ausschlusskriterien und die damit verbundene Reduzierung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf nunmehr etwa 330 Hektar.

2. die beiden Konzentrationszonen 7.1.1 und 7.4 stehen aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung im Widerspruch zur Zielsetzung einer Konzentrierung von Windkraftanlagen. Diese Flächen sind vermutlich nur für Einzelanlagen geeignet und leisten damit einer dispersen Verteilung von Windkraftanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Vorschub. Wir bitten daher zu prüfen, ob nicht auf diese drei Kleinflächen (7.1.1 und 7.4) von insgesamt nur knapp 27 Hektar zugunsten des Schutzes kollisionsgefährdeter Großvogelarten, des Landschaftsschutzes und der Naherholung verzichtet werden kann.

- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 4**
- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 3**
- **Stellungnahme vom 21.06.2013 zum Entwurf Nr. 2**

Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Im Entwurf zum Regionalplan der Region 13 sind für das Marktgemeindegebiet von Essenbach keine Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen, da das Windaufkommen im gesamten Marktgemeindegebiet das vom regionalen Planungsverband verlangte Mindestkriterium der Windhöufigkeit nicht erreicht. Alle Standorte im Bereich der Marktgemeinde Essenbach sind also selbst bei regionaler Betrachtung nur suboptimal, im überregionalen Vergleich ohnehin schlecht und nur bei Dauersubventionierung wirtschaftlich interessant. Vor diesem Hintergrund, halten wir die Ausweisung von Konzentrationszonen auf einer Fläche von mehr als sechs Quadratkilometern für überzogen und eine deutliche Reduzierung für erforderlich. Die Marktgemeinde könnte beispielsweise auch bei einem Konzentrationsflächenangebot von „nur“ 240 Hektar – dies entspräche der Konzentrationsfläche 7.3 – potenzielle Investoren bedienen, die Anlagenerrichtung gezielt steuern und so tatsächlich eine Konzentrierung zu erreichen. Die Marktgemeinde Essenbach könnte damit bis auf Weiteres auch vermeiden, dass weite Teile des nördlichen Gemeindegebietes durch 200 Meter hohe Windkraftanlagen dominiert würden. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich weitere Windkraft-Standorte erforderlich werden – was auf ertragsschwachen Standorten angesichts der zunehmenden Diskussion über die Höhe der Einspeisevergütung durchaus fraglich ist – so könnte die Marktgemeinde die in der vorliegenden Planung bereits dargestellten, aber zunächst zurückgestellten Konzentrationsflächen (7.1, 7.2, 7.4) sukzessive aktivieren.

2. Die vorgeschlagenen Konzentrationsflächen weisen teilweise sehr ausladende und schmale Ausläufer auf, die sich zumeist aus Abstandsradien zu Wohnbebauung ergeben (z.B. Südostspitze der Konzentrationsfläche 7.1). Diese Ausläufer stehen der Zielsetzung einer Konzentrierung von Anlagen entgegen, da sie teilweise weit in windkraftfreie Bereiche hineinreichen und so letztlich doch eine weiträumige Verteilung der Anlagen in der Landschaft entsteht. Um die mit Windkraftanlagen verbundenen Umweltauswirkungen zu minimieren, sollten Konzentrationsflächen grundsätzlich möglichst kreisförmig oder quadratisch geformt sein. Angesichts der nicht gegebenen Notwendigkeit, gleich mehr als sechs Quadratkilometer des Marktgemeindegebietes als Konzentrationsfläche auszuweisen (siehe Punkt 1) sollten alle schmalen Ausläufer von Konzentrationszonen vorrangig gestrichen werden.

3. Die Flächennutzungsplanänderung sieht vor, auch einen im vorliegenden Regionalentwurf aufgrund von Artnachweisen kollisionsgefährdeter Vogelarten als Ausschlussgebiet festgelegten Bereich bei Wachlkofen als Konzentrationsfläche auszuweisen. Die diesbezügliche Argumentation stützt sich maßgeblich auf eine Untersuchung des Planungsbüros Narr-Rist-Türk (NRT). Diese Untersuchung wurde nach unserer Einschätzung nicht ergebnisoffen durchgeführt: Sowohl vom Unterzeichner, als auch von den beiden anderen im beiliegenden Schreiben von NRT an die Energieversorgung Ergolding-Essenbach namentlich genannten Experten wurde dem Büro NRT mitgeteilt, dass der Uhu im Bereich der Kiesgrube Wachlkofen als „brutverdächtig“ einzustufen ist. NRT berichtet jedoch der Energieversorgung Ergolding-Essenbach (und in gleicher Weise findet sich diese Aussage auch in den Planungsunterlagen), dass den lokalen Experten „kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt“ sei. Um diese irreführende Darstellung auch gegenüber den zuständigen Fachbehörden am Landratsamt Landshut und der

Regierung Niederbayern richtig zu stellen, erhalten beide Naturschutzbehörden einen Abdruck dieses Schreibens.

Auch die Einschätzungen zum Vorkommen des Wespenbussards in diesem Gebiet sind nach unserer Ansicht nicht belastbar. Beispielsweise sind Brutzeit-Beobachtungen von Wespenbussarden im vom Büro NRT abgefragten Internetportal ornitho.de öffentlich nicht zugänglich, d.h. für NRT schlichtweg nicht einsehbar. Wenig belastbar erscheinen uns im Übrigen auch die Ergebnisse der durchgeführten Befragung von Jägern und Jagdpächtern: Wie die Begriffe „Bussard“ oder „Eule“ zeigen, konnten hier nicht einmal die festgestellten Arten eindeutig benannt werden. Und bei dem für das Konzentrationsgebiet 7.1 angegebenen „Seidenreiherr“ handelt es sich sicherlich nicht um einen Seiden-, sondern um einen Silberreiherr. So sieht eine seriöse Planung definitiv nicht aus.

Wie der Bruterdacht für den Uhu sowie der Artnachweis für den Wespenbussard in der Artenschutzdatei (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zeigen, stellt der Bereich um die Kiesgrube Wachlkofen für diese beiden bedrohten Arten ein geeignetes Brutgebiet dar. Er wird im Regionalplan daher zurecht als Ausschlussgebiet dargestellt. Vor dem Hintergrund der überaus großzügig bemessenen Konzentrationsflächenausweisung von mehr als sechs Quadratkilometern ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass gerade dieser Bereich als Reduzierung der Konzentrationsflächen (siehe Punkt 1) sollte deshalb der im Regionalplan festgelegte Tabubereich bei Wachlkofen von Windkraftanlagen freigehalten werden.

4. Die Konzentrationsfläche 7.2.1 umfasst lediglich eine Fläche von 2,74 Hektar. Derart kleine Flächen stehen im Widerspruch zur Zielsetzung einer Anlagenkonzentrierung und leisten einer dispersen Verteilung von Anlagen in der Landschaft - die eigentlich vermieden werden sollte - Vorschub. Im Zuge der von uns geforderten substanziellen Reduzierung der Konzentrationsflächen (siehe Punkt 1) sollte daher vorrangig auch die Konzentrationsfläche 7.2.1 gestrichen werden.

5. Aufgrund der enormen Flächenausdehnung der Konzentrationsflächen von mehr sechs Quadratkilometern muss allen Beteiligten klar sein, dass bei vollständiger Inanspruchnahme für alle im Norden des Gemeindegebietes vorkommenden Vogelarten der Anlage 2 des Bayerischen Windkrafteerlasses ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erübrigt sich hier. Auch aus diesem Grund halten wir eine signifikante Reduzierung der Konzentrationsflächen für erforderlich (siehe Punkt 1). Im Übrigen teilen wir nicht die Auffassung der Planer, die geplanten Konzentrationsflächen könnten von Zugvögeln mit geringem Umweg umflogen werden und eine Zerschneidung von Zugwegen sei daher nicht gegeben: Alleine die Konzentrationsfläche 7.1 stellt einen mehrere Kilometer langen Riegel, senkrecht zur Hauptachse des Vogelzuges dar. Dieser erfolgt bei vielen Arten auf breiter Front, nachts und in geringer Höhe.

6. Die Region Landshut ist die waldärmste Region Bayerns (vgl. Begründung zum Ziel B I 1.3 des Regionalplans). Dort heißt es: „Der Wald soll erhalten werden“. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass es sich um ein „Ziel“ handelt. In der Begründung zu diesem Ziel wird besonders erwähnt, dass diese Waldökosysteme großflächig und zusammenhängend erhalten werden sollen. Um eine Zielvereinbarkeit der vorliegenden Planung darzulegen, bedarf es einer umfassenden Darlegung der zu erwartenden Eingriffswirkungen. Hier sind wir der Auffassung, dass das Schutzgut „Wald“ wegen seiner elementaren und umfassenden Betroffenheit unter den Schutzgütern (Nr.3, S.7 des Umweltberichtes) gesondert aufzuführen ist. Die Bewertung muss beim Schutzgut „Wald“ zumindest bei den baubedingten Auswirkungen „hoch“ lauten. Die hierzu unter Nr. 4.3. „Boden“ subsumierten Auswirkungen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zeigen das erwartete Maß der Eingriffe nicht auf. Insbesondere wird nicht dargelegt, welcher durchschnittliche Baufelderdungsumfang pro Anlage im Wald erforderlich ist, welche Abstandflächen der baulichen Anlagen innerhalb des Waldes erforderlich werden können. Auch fehlt die besonders wichtige Darlegung, in welchem

(erzeugungstechnisch möglichen) Umfang eine Kammerung der Wälder durch die Anlagenkonzentration (Abstand der Anlagen zueinander) ausgelöst wird.

7. Der Bewertung der anlage- bzw. betriebsbedingten Auswirkung auf das Schutzgut „Landschaft“ als „gering“ können wir nicht beipflichten. Eine auf über sechs Quadratkilometer verteilte Anlagenkonzentration über den gesamten nördlichen Gürtel des Gemeindegebietes – überwiegend in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten – kann hier nur „hoch“ lauten.

- **Stellungnahme vom 13.09.2012 zum Entwurf Nr. 1**

1. Zielvereinbarkeit mit der Regionalplanung

Einzelnen Bewertungen im erforderlichen Umweltbericht kann nicht beigespflichtet werden. Insbesondere bemängelt der Landesbund für Vogelschutz die unvollständige Darlegung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wald. Hier sind die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze nur unvollständig zitiert.

Die Region Landshut ist die waldärmste Region Bayerns (vgl. Begründung zum Ziel B I 1.3 des Regionalplans.) Dort heißt es: „Der Wald soll erhalten werden“. Es sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich um ein Ziel handelt. In der Begründung zum Ziel wird besonders erwähnt, dass diese Waldökosysteme großflächig und zusammenhängend erhalten werden sollen. Um eine Zielvereinbarkeit der Planung darzulegen, bedarf es einer umfassenden Darstellung der zu erwartenden Eingriffswirkungen. Wir sind der Auffassung, dass das Schutzgut „Wald“ wegen seiner elementaren und umfassendsten Betroffenheit unter den Schutzgütern (Nr. 3, S.7) gesondert aufzuführen ist. Die Bewertung muss beim Schutzgut Wald zumindest bei den „baubedingten Auswirkungen „hoch“ lauten.

Die hierzu unter Nr. 4.3.1 „Boden“ subsumierten Auswirkungen sowie Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen zeigen das zu erwartende Maß der Eingriffe nicht auf. Insbesondere wird nicht dargelegt, welcher durchschnittliche Baufeldrodungsumfang pro Anlage im Wald erforderlich ist, welche Abstandsfläche der baulichen Anlagen innerhalb des Waldes erforderlich sind und in welchem Umfang Kahlschläge zum Antransport der Masten und Rotoren erforderlich werden können. Auch fehlt die besonders wichtige Darlegung, in welchem (erzeugungstechnisch möglichen) Umfang eine „Kammerung“ der Wälder durch die Anlagenkonzentration (Abstand der Anlagen zueinander) ausgelöst werden.

Die Aussage korreliert auch ganz wesentlich mit der Bewertung des Schutzgutes „Landwirtschaft“, der der Landesbund für Vogelschutz nicht beigepflichtet. Eine auf rd. 6 Quadratkilometer verteilte Anlagenkonzentration über den gesamten nördlichen Gürtel des Gemeindegebiets – überwiegend im landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet – kann bei den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nur „hoch“ lauten.

Die Konzentrationsflächen werden, wie es auch die Regionalplanung vorsieht, den Status von Vorrangflächen für die Windkraftnutzung erhalten. Wir halten es daher für nicht angemessen den Eindruck zu erwecken, dass über die Visualisierung von Standorten durch Fotomontagen (vgl. S. 20) ein planungsrechtlich geschaffener Nutzungsvorrang wieder ausgehebelt werden könnte.

Zusammenfassend sehen wir bei dem geplanten Umfang der Konzentrationsflächen und den bestehenden regionalplanerischen Vorgaben (Walderhaltungsziel, überwiegend landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete) keine Zielvereinbarung mit dem Regionalplan.

2. Artenschutz

Das in Abschnitt 4.2.1 aufgelistete Spektrum kollisionsgefährdeter Vogelarten, mit deren Vorkommen zu rechnen ist und die im Rahmen von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen zu berücksichtigen sind, fehlen Rotmilan und Uhu. Vom Uhu ist im nördlichen Gemeindegebiet (südöstlich der Konzentrationsfläche 7.3) mindestens ein weiterer Brutplatz bekannt und bei den zuständigen Naturschutzbehörden auch aktenkundig.

Nach der Einschätzung des LBV sind die für Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen insgesamt so groß bemessen und verteilt, dass für alle im Norden des Gemeindegebietes vorkommenden Vogelarten der Anlage 2 des Bayerischen Windkrafteerlasses ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Im Übrigen teilt das LBV nicht die Auffassung der Planer, dass die geplanten Konzentrationsflächen von Zugvögeln mit geringem Umweg umflogen werden können und eine Zerschneidung von Zugwegen daher nicht gegeben ist. (Seite 11 des Umweltberichts). Alleine die Konzentrationsfläche 7.1 stellt einen mehrere Kilometer langen Riegel, senkrecht zur Hauptachse des Vogelzuges (Nordost-Südwest) dar. Dieser erfolgt bei vielen Arten auf breiter Front, nachts und in geringer Höhe.

## **AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN**

- **Stellungnahme vom 22.07.2014 zum Entwurf Nr. 5**

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen darf die Funktionstüchtigkeit der im näheren Umfeld liegenden planfestgestellten Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist bei der Erteilung von Baugenehmigungen die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Ausgleichsflächen im Einzelfall zu prüfen und sicherzustellen.

Ansonsten bestehen von Seiten der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg keine weiteren Einwände gegen die Bauleitplanung.

- **Stellungnahme vom 12.11.2013 zum Entwurf Nr. 3**

Von Seiten der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg bestehen keine Einwände gegen die Änderung der Konzentrationsfläche 7.1.

- **Stellungnahme vom 18.06.2013 zum Entwurf Nr. 2**

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen darf die Funktionstüchtigkeit der im näheren Umfeld liegenden planfestgestellten Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist bei der Erteilung von Baugenehmigungen die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Ausgleichsflächen im Einzelfall zu prüfen und sicherzustellen.

Ansonsten besteht von Seiten der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg keine weiteren Einwände gegen die Bauleitplanung.

- **Stellungnahme vom 20.09.2012 zum Entwurf Nr. 1**

Zu der Stellungnahme vom 19.03.2012 wird folgendes ergänzt:

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen darf die Funktionstüchtigkeit der im näheren Umfeld liegenden planfestgestellten Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist bei der Erteilung von Baugenehmigungen die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Ausgleichsflächen im Einzelfall zu prüfen und sicherzustellen. Ansonsten bestehen keine Einwände.

- **Stellungnahme vom 19.03.2012 zum Vorentwurf**

Innerhalb des Bereichs der vorgesehenen Konzentrationsflächen 7.2 für WKA liegen mit Beschluss vom 16.12.2011 planfestgestellte Ausgleichsflächen der B15 neu.

Bei diesen Flächen handelt es sich um sog. CEF-Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – insbesondere zur Schaffung von Strukturen bzw. Ersatzquartieren im Rahmen des Artenschutzes.

Bei den weiteren Planungen ist hier insbesondere zu berücksichtigen und nachzuweisen, dass die geplanten Ausgleichsflächen durch Auswirkungen aus der Anlage oder den Betrieb von WKA in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

## **BAYERISCHER BAUERNVERBAND**

- **keine Stellungnahme zum Entwurf Nr. 6**

- **Stellungnahme vom 31.07.2014 zum Entwurf Nr. 5**

Nach Rücksprache mit den betroffenen Ortsverbänden, halten wir unsere Stellungnahme vom 16. März 2012 aufrecht:

„Die Standorte für Windkraftenergieanlagen liegen meistens in den bewaldeten Höhenrücken am Rande des Isartales bzw. seiner Seitentäler. Taugliche Zufahrten durch die bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwege und Gemeindestraßen bestehen nicht. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass bei der Realisierung von Windkraftenergieanlagen hier die vorhandenen Wege erstens verbreitert werden müssen, bzw. zweitens neue Zuwegungen erforderlich sind. Beides bedingt, dass man die Waldbestände öffnen muss und aufgrund der Kuppenlage mit einer erhöhten Gefahr von Windwurf und sonstigen Kalamitäten zu rechnen ist.

Wenn Erschließungsanlagen neu angelegt werden müssen, sind diese so auszugestalten, dass auch weiterhin land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, wie z. B. Mähdrescher, Zuckerrübensvollernter, Forstharvester und weitere große, schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge ungehindert dort fahren können und es durch weitere bauliche oder Verkehrsregelungsmaßnahmen verhindert wird, dass hier Beeinträchtigungen durch parkende Fahrzeuge sich ergeben.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass aufgrund der Abstandsproblematik von Energieanlagen zu Wohnhäusern bei der in Zukunft durchaus für landwirtschaftliche Betriebe in beengter Ortslage, es bei einer notwendigen Betriebsvollaussiedlung zu entsprechenden Problemen zu den Abständen kommen wird.

- **Stellungnahme vom 24.04.2014 zum Entwurf Nr. 4**

Wir haben Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband genommen. Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine besonderen Bedenken erhoben.

- **Stellungnahme vom 22.11.2013 zum Entwurf Nr. 3**

Wir haben Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband genommen. Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine besonderen Bedenken erhoben.

- **Stellungnahme vom 14.06.2013 zum Entwurf Nr. 2**

Wir haben Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband genommen. Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine besonderen Bedenken erhoben.

- **Stellungnahme vom 23.08.2012 zum Entwurf Nr. 1**

Der Bayerische Bauernverband erhebt gegen obengenanntes Vorhaben keine besonderen Bedenken. (siehe Stellungnahme vom 16.03.2012)

- **Stellungnahme vom 16.03.2012 zum Vorentwurf**

Die Standorte für WKA liegen meistens in den bewaldeten Höhenrücken am Rande des Isartales bzw. seiner Seitentäler. Taugliche Zufahrten durch die bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwege und Gemeindestraßen bestehen nicht. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass bei der Realisierung von WKA hier die vorhandenen Wege erstens verbreitert werden müssen, bzw. zweitens neue Zuwegungen erforderlich sind. Beides bedingt, dass man die Waldbestände öffnen muss und aufgrund der Kuppenlage mit einer erhöhten Gefahr von Windwurf und sonstigen Kalamitäten zu rechnen ist.

Wenn Erschließungsanlagen neu angelegt werden müssen, sind diese so auszugestalten, dass auch weiterhin land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und weitere große schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge ungehindert dort fahren können und es durch weitere bauliche oder Verkehrsregelungsmaßnahmen verhindert wird, dass hier Beeinträchtigungen durch parkende Fahrzeuge sich ergeben.

Es wird zu bedenken gegeben, dass aufgrund der Abstandsproblematik von Energieanlagen zu Wohnhäusern und für landwirtschaftliche Betriebe in beengter Ortslage, es bei einer zukünftig notwendigen Betriebsvollaussiedlung zu entsprechenden Problemen mit den Abständen kommen wird.

## **AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN LANDSHUT**

- **Stellungnahme vom 26.11.2014 zum Entwurf Nr. 6**

Aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht besteht mit den Änderungen des oben genannten Vorhabens Einverständnis.

Unsere Stellungnahmen zu oben genanntem Verfahren vom 17.09.2012, 10.06.2013, 18.11.2013 und 04.08.2014 bleiben uneingeschränkt bestehen.

- **Stellungnahme vom 04.08.2014 zum Entwurf Nr. 5**

Aus landwirtschaftlicher und forstfachlicher Sicht besteht mit den Änderungen des oben genannten Vorhabens Einverständnis.

Unsere Stellungnahmen zu oben genannten Verfahren vom 17.09.2012, 10.06.2013 und 18.11.2013 bleiben uneingeschränkt bestehen.

- **Stellungnahme vom 06.05.2014 zum Entwurf Nr. 4**

Aus landwirtschaftlicher und forstfachlicher Sicht besteht mit den Planänderungen Einverständnis. Im Übrigen bleibt unsere Stellungnahme vom 10.06.2013 uneingeschränkt bestehen.

- **Stellungnahme vom 18.11.2013 zum Entwurf Nr. 3**

Aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht besteht mit den Änderungen des oben genannten Vorhabens Einverständnis.

Unsere Stellungnahme zu oben genanntem Verfahren vom 10.06.2013 bleibt uneingeschränkt bestehen

- **Stellungnahme vom 10.06.2013 zum Entwurf Nr. 2**

Die in der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen für Windkraftenergieanlagen des Marktes Essenbach liegen im Fall der Konzentrationsareale 7.2; 7.3; 7.4 nicht im Ausschlussgebiet der im Regionalplan Landshut entworfenen Flächen. Die Konzentrationsfläche 7.1 liegt zu einem kleinen Teil im Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen nach dem Regionalplan 13. Die Überschneidung findet südlich und nördlich der LA6 am westlichen Rand der Konzentrationsflächen statt.

Planungsziel im Regionalplan ist die Bündelung von WKA. Um eine wirksame Bündelung erreichen zu können, sollten die Gebiete eine Mindestfläche von mindestens 10 ha aufweisen. Durch die Bündelung von Standorten wird auch die Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verringert. Die Konzentrationsfläche aus Deckblatt 7.2 ist in zwei Teilflächen gegliedert, wobei die Fläche A 1 nur eine Größe von 2,74 ha aufweist.

Allgemeine Anmerkungen:

Die landwirtschaftliche Nutzung darf bei Bau, Erschließung und Betrieb der Anlagen nicht eingeschränkt werden.

Nach den Eingriffen entstehende Flurschäden oder Ertragseinbußen sind zu entschädigen und es ist auf eine Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit zu achten.

Der Rückbau nach Einstellung des Anlagenbetriebes und die Rekultivierung der betroffenen Flächen nach einschlägigen DIN-Normen, wieder in landwirtschaftliche Nutzfläche, muss geregelt sein.

Waldflächen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der Gemeinde Essenbach dauerhaft beansprucht werden, sind nach den Maßgaben des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) durch flächengleiche Ersatzaufforstungen im Bereich der Gemeinde Essenbach oder der umliegenden Gemeinden zu ersetzen.

Aus forstfachlicher und landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderungen keine Einwendungen.

- **Stellungnahme vom 17.09.2012 zum Entwurf Nr. 1**

Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan geplanten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen (7.1, 7.2, 7.3 und 7.4) im Bereich des Marktes Essenbach, liegen nicht in den Ausschlussgebieten gemäß des Entwurfs des Regionalplans der Region Landshut.

Planungsziel im Regionalplan ist die Bündelung von WKA, Um eine wirksame Bündelung erreichen zu können, sollten die Gebiete eine Mindestfläche von mindestens 10 ha aufweisen. Durch die Bündelung von Standorten wird auch die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung verringert.

Allgemeine Anmerkungen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht:

Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche beim Bau eines Windrades ist auf dessen Standfläche begrenzt. Hinzu kommt der Flächenverbrauch für Erschließungsmaßnahmen wie Netzanbindung oder den Wegebau.

Die Ertragseinbußen durch den Schattenwurf des Mastes und der Rotorblätter sind als gering einzustufen. Allenfalls bei gärtnerischen Intensivkulturen könnte eine Beeinträchtigung eintreten. Die Lärmbelästigung für Weidetiere ist ebenfalls eher als unwesentlich einzuschätzen.

Die landwirtschaftliche Nutzung darf bei Bau, Erschließung und Betrieb der Anlagen nicht eingeschränkt werden.

Nach den Eingriffen entstehende Flurschäden oder Ertragseinbußen sind zu entschädigen und es ist auf eine Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit zu achten.

Besonders ist zu beachten, dass:

bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen beschädigte Drainagen wieder fachgerecht hergestellt werden.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden so verlegt werden, dass die Flächen keinen Nutzungseinschränkungen unterliegen und bodenverbessernde Maßnahmen (z. B. Tiefenlockerungen) ungehindert durchgeführt werden können.

Ertragsausfälle auf den Lagerplätzen für Boden (Aushub) und Baumaterial wie auch eintretende Flurschäden entschädigt werden. Nach Abschluss der Maßnahmen muss auf den in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen eine ordnungsgemäße Rekultivierung nach DIN-Norm vorgenommen werden.

eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen vorhanden sein muss, ohne dabei die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung einzuschränken.

Zum einen bietet der Bau eines Windrades den betroffenen Landwirten eine zusätzliche Einnahmequelle durch langfristige Pachtverträge mit den Eigentümern der Flächen und Gestattungsverträgen mit den Flächennachbarn. Zum anderen konkurrieren die Standorte unter Umständen.

- **Stellungnahme vom 22.03.2012 zum Vorentwurf**

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegenüber der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung. Es muss jedoch bedacht werden, dass die Möglichkeiten einer Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe eingeschränkt werden kann. Diese Einschränkungen sollten jedoch aufgrund des Immissionsschutzrechts und der Lage der geplanten Flächen für Windkraftenergieanlagen eher unwesentlich sein.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen. Für die Errichtung der Anlagen sowie zum Teil auch für neu zu errichtende bzw. zu erweiternde Zuwegungen sind Rodungen notwendig. Diese Rodungen sind durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Notwendige Rodungen sind im Vorfeld der Planungen mit den betroffenen Waldbesitzern und der Unteren Forstbehörde abzustimmen, um Schäden (Sturmschutz etc.) zu minimieren und unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Durch die gegenständliche Planung ist Wald mit besonderen

Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung nur sehr geringfügig betroffen. Die nördlich der Ortschaft Artlkofen gelegene Konzentrationsfläche A 1 erfüllt im Waldrandbereich besondere Funktionen für das Landschaftsbild. Diese Funktion wird durch die Planung nicht wesentlich eingeschränkt. Die nördlich von Oberröhrenbach gelegene Konzentrationsfläche 7.4 erfüllt auf geringer Teilfläche, im Bereich des Steilhanges (westlicher Punkt), besondere Funktionen für den Bodenschutz. Auch bezüglich dieser Funktion bestehen hiesigen Erachtens keine Einschränkungen für die Windenergienutzung, da konkrete Standorte wohl nicht im Steilhang geplant werden.

Inwieweit Beeinträchtigungen der örtlichen Fauna durch die geplante Anlage entstehen können, ist durch geeignete Untersuchungen zu betrachten.

Allgemeine Hinweise:

Falls Windkraftenergieanlagen an den geplanten Standorten realisiert werden, können diese gewerblichen Einnahmen einen Beitrag zum Einkommen im ländlichen Raum leisten. Zudem können dauerhaft und umfangreich fossile Energieträger durch regenerative Energieträger ersetzt werden. Die Wertschöpfung findet dann im Landkreis Landshut statt.

Eine Beteiligung der Betroffenen an der Finanzierung sollte ermöglicht werden. So gibt es z. B. in der Oberpfalz (LKR Neumarkt) Beispiele für die Gründung von Energiegenossenschaften. Je mehr Beteiligte, desto größer ist auch die Akzeptanz solcher Anlagen

## **BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V.**

- **Stellungnahme vom 08.12.2014 zum Entwurf Nr. 6**

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durch Deckblatt Nr. 7 des Marktes Essenbach zu.

Der Bund Naturschutz weist ergänzend darauf hin, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windkraftanlage durchzuführen ist.

- **Stellungnahme vom 19.07.2014 zum Entwurf Nr. 5**

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durch Deckblatt Nr. 7 des Marktes Essenbach zu.

Der Bund Naturschutz weist ergänzend darauf hin, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windkraftanlage durchzuführen ist.

- **Stellungnahme vom 24.04.2014 zum Entwurf Nr. 4**

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 7 des Marktes Essenbach zu.

Der Bund Naturschutz begrüßt, dass für die ergänzende FNP-Änderung die Vorgaben des rechtskräftigen Regionalplans B VI Energie der Region Landshut (13), in dem die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie

die Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen festgehalten sind, berücksichtigt wurden. Die bisherigen 15 Einzelflächen für WKA im Gemeindegebiet konzentrieren sich nun auf 7 Flächen.

Der Bund Naturschutz weist darauf hin, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windkraftanlage durchzuführen ist.

- **Stellungnahme vom 20.11.2013 zum Entwurf Nr. 3**

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 7 des Marktes Essenbach zu. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage durchzuführen. Ebenfalls sind die im Umweltbericht angegebenen Schutzgüter in Hinsicht auf jeden einzelnen WKA-Standort vor der Erteilung einer Baugenehmigung zu überprüfen.

- **Stellungnahme vom 18.06.2013 zum Entwurf Nr. 2**

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz begrüßt ausdrücklich die Festlegung von Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen im Gebiet des Marktes Essenbach.

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 7 zu.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windkraftenergieanlage durchzuführen. Ebenfalls sind die im Umweltbericht angegebenen Schutzgüter in Hinsicht auf jeden einzelnen WKA-Standort vor der Erteilung einer Baugenehmigung zu prüfen.

- **Stellungnahme vom 10.08.2012 zum Entwurf Nr. 1**

Der Bund Naturschutz stimmt der Planung zu. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windkraftenergieanlage durchzuführen. Ebenfalls sind die im Umweltbericht angegebenen Schutzgüter in Hinsicht auf jeden einzelnen WKA-Standort zu prüfen.

- **Stellungnahme vom 15.03.2012 zum Vorentwurf**

Aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen stimmt der Bund Naturschutz der Änderung des FNP durch Deckblatt Nr. 7 zu. Eine besondere artenschutzrechtliche Prüfung ist vor der Erteilung einer Baugenehmigung für jede einzelne Windkraftenergieanlage auf den im FNP vorgeschlagenen Flächen vorzunehmen. Ebenfalls sind die im Umweltbericht angegebenen Schutzgüter in Hinsicht auf jeden einzelnen WKA-Standort zu überprüfen.

## **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE**

- **Stellungnahme vom 03.12.2014 zum Entwurf Nr. 6**

### Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bau – und Kunstdenkmalpflege sind in Begründung und Umweltbericht zwar behandelt worden, jedoch noch keineswegs ausreichend. Eine Sichtanalyse gemäß beigefügter Anlage (siehe Ratsinformationssystem), ist nach unserer Auffassung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erstellen. Diese ausschließlich auf die Ebene der Genehmigungsplanung zu verlagern, verkennt die Unterschiede der Auswirkungen einzelner und konzentriert errichteter Windkraftanlagen (z.B. durch ihre Kulissenwirkung). Folgt man dem Planer in seiner für die Bewertung der Umweltauswirkungen gewählten Methodik konsequent, kommt man, anders als der Planer zum Ergebnis, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die betroffenen Kulturgüter, (weil zumindest bei den betroffenen Baudenkmalern nicht ausgleichbar), mit hoch statt „gering-mittel“ zu bewerten sind.

### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 5.5 „Denkmalschutz“ korrekt und vorbildlich berücksichtigt (Verweis auf Erlaubnispflicht gem. Art. 7.1 DSchG sowie Möglichkeiten der Vermeidung bei Standortwahl).

Im Umweltbericht wird unter Punkt 4.7 „Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter“ die Betroffenheit der Bodendenkmalpflege für die Teilbereiche 1 – 4 detailliert vorgestellt. Während die Grundzüge auch hier richtig dargestellt sind und unsere grundsätzliche Zustimmung erfahren, haben sich im Detail Ungenauigkeiten für den Teilbereich 1 feststellen lassen.

In der Teilfläche 7.1.1 liegt das Bodendenkmal:

D-2-7338-0036: Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung

In der Teilfläche 7.1.2 liegen die Bodendenkmäler D-2-7338-0022 bis 25. Das Bodendenkmal D-2-7338-0021 liegt unmittelbar südlich der ausgewiesenen Flächen. Wir bitten, die Abweichungen zur vorliegenden Textfassung zu korrigieren.

Die untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- **Stellungnahme vom 28.07.2014 zum Entwurf Nr. 5**

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

### Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Weder in der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes noch im Umweltbericht wird die Fernwirkung der Windkraftanlagen auf vorhandene Baudenkmalern berücksichtigt.

Eine Genehmigungsfähigkeit ist aus den Darstellungen dieses FNP nicht abzuleiten. Die hierfür erforderlichen Umweltuntersuchungen haben bei der Aufstellung des FNP nicht stattgefunden. Voraussetzung für die Genehmigung einer Windkraftanlage ist die von Antragsteller vorzulegende

Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf Sichtbeziehungen zu und von Denkmälern (landschaftsprägende Baudenkmäler und Ensembles) im Umkreis von 15 km um die Windkraftanlage.

Begründung:

Der Einfluss von Windkraftanlagen und eine etwaige Beeinträchtigung eines Denkmals ergeben sich aus der Höhe der Windkraftanlage, die auf Grund der fortschreitenden Höhenentwicklung zurzeit nicht vorhergesehen werden kann, der örtlichen Topographie und der notwendigen Hindernisbefeuerung. So ist ein Windrad mit einer Nabenhöhe von 140 m anders zu bewerten als eines mit einer Nabenhöhe von 40 m. Gleiches gilt für die Errichtung an unterschiedlichen Standorten, wie z.B. auf einem Bergrücken bzw. in einer Ebene. Auch bei der Hindernisbefeuerung gibt es unterschiedliche Ausführungsmöglichkeiten. So gibt es die Möglichkeit, dass diese entsprechend der Wetterlage regelbar ist.

Die in der Region vorliegende Topographie zeichnet sich durch zahlreiche Hügel und Täler aus, aus denen sich wiederum Fernsichtbeziehungen ergeben. Auf Grund der Topographie sollte für das Untersuchungsgebiet ein Radius von 15 km gewählt werden. Außerhalb dieses Radius kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass auch große Anlagen keine Beeinträchtigung eines Denkmals hervorrufen, auch wenn diese in der Ferne sichtbar sind. Eine Auflistung mit den landschaftsprägenden Baudenkmälern und Ensembles erhalten Sie in der Anlage.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind unter 5.5 der Begründung nur unzureichend berücksichtigt.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme (P-2012-791-1\_S13) vom 24.04.2014

und bitten Sie nochmals auf die Erlaubnispflicht nach Art.7 DSchG für jegliche Bodeneingriffe in den Teilbereichen (1, 3, 4) in denen Bodendenkmäler vorhanden sind.

Der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- **Stellungnahme vom 24.04.2014 zum Entwurf Nr. 4**

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in der Begründung zum Entwurf unter Punkt 5.4 im Wesentlichen berücksichtigt.

Folgende Ergänzung ist nötig:

Vor Baubeginn in den Teilbereichen 1, 3 und 4 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG einzuholen.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nimmt unter Protest die wiederholte Weigerung des Planenden sich mit den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege auseinanderzusetzen zur Kenntnis.

Wir verweisen auf unsere zahlreichen Schreiben in dieser Sache:

- P-2012-791-1\_S4 vom 13.09.2012
- P-2012-791-1\_S6 vom 13.06.2013
- P-2012-791-1\_S9 vom 04.11.2013
- P-2012-791-1\_S11 vom 18.11.2013

Der Planende riskiert damit nicht nur die Anfechtbarkeit der Planung, sondern von vornherein ihre Genehmigungsfähigkeit. Statt sich in Nichtbeachtung zu üben und der Öffentlichkeit Informationen vorzuenthalten, sollten die gravierenden Planungsmängel besser umgehend nachgearbeitet werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- **Stellungnahme vom 04.11.2013 und 18.11.2013 zum Entwurf Nr. 3**

Schreiben vom 04.11.2013:

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange:

Mit Schreiben vom 25.09.2013 senden Sie uns die Abwägung der denkmalpflegerischen Belange zu o.g. Vorgang zu. Diesen nehmen wir zur Kenntnis und teilen Ihnen gleichzeitig mit, dass die denkmalpflegerischen Belange aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

Mit Schreiben vom 13.06.2013 haben wir Sie gebeten die Sichtbeziehungen zu prüfen und im Umweltbericht darzustellen. Wir danken, dass dieses erfolgen soll, weisen jedoch darauf hin, dass dieses nicht unter dem Thema Landschaftsbild, sondern unter dem Thema Beeinträchtigung von Baudenkmalern erfolgen sollte.

Dass eine Abwägung vollzogen wird, bevor die Punkte im Umweltbericht dargestellt und bewertet werden, halten wir nicht für angemessen.

Auch Ihre Aussage, dass Belange nicht über die Bauleitplanung geregelt werden können, ist nicht nachvollziehbar, zumal das BauGB auch diese Regelung vorsieht.

Sofern die Prüfung der denkmalfachlichen Belange in die nächste Planungsebene verlagert werden soll, so ist dieses in der textlichen Darstellung des FNP deutlich darzustellen.

Die textliche Darstellung könnte wie folgt lauten: „Bei der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Genehmigungsverfahren einer Anlage als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich / im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hat eine Umweltprüfung im Hinblick auf Sichtbeziehungen zu und von landschaftsprägenden Denkmälern zu erfolgen. Erst danach wird über die Genehmigungsfähigkeit der Windkraftanlage entschieden.“



Die bayerische Denkmalliste wird bis 2013 in einem mehrjährigen Projekt nachqualifiziert. Abweichend von der bisherigen Darstellungsweise werden bis zum Abschluss der Nachqualifizierung Bodendenkmäler in noch nicht nachqualifizierten Landkreisen im Moment nicht abgebildet. Für bereits nachqualifizierte Gebietskörperschaften ist der Denkmalbestand flächenscharf kartiert. In anderen Fällen ist die Lage der Denkmäler vorläufig schematisch durch Kreissignaturen eingetragen; in diesen Fällen ist in der Regel mit einer weiteren Ausdehnung der Denkmäler zu rechnen. Auch historische Altorte zählen, unter bestimmten Voraussetzungen, in ganz Bayern zu den Bodendenkmälern, auch wenn sie derzeit in vielen Fällen (noch nicht nachqualifizierte Gebiete) noch nicht kartiert sind.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: [http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

#### Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere zahlreichen Schreiben in dieser Angelegenheit (vgl. Anlagen) und stellen feste, dass die massiv betroffenen Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege bislang vollkommen unberücksichtigt geblieben sind. Wir bitten erneut darum den wiederholt vorgetragenen begründeten Einwänden Rechnung zu tragen und sich erkennbar mit unseren Stellungnahmen auseinanderzusetzen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

#### • **Stellungnahme vom 13.06.2013 zum Entwurf Nr. 2**

##### Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Errichtung von WKA in sensiblen und schützenswerten historischen Kultur- und Denkmallandschaften ganz grundsätzliche denkmalfachliche Bedenken. Die in der Planung dargestellten Konzentrationsflächen beeinträchtigen die Wirkungsräume und Sichtbeziehungen zahlreicher historischer Ortsbilder, und nach Art. 4 bis 6 DSchG geschützter Baudenkmäler/ Ensembles. U. a. könnten die Sichtbeziehungen zu folgenden landschaftsprägenden Denkmälern mit entsprechender Fernwirkung beeinträchtigt sein:

- D-2-74-126-16 Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Gde. Ergodling, Lkr. Landshut
- D-2-74-141-20 Schloss Kirchberg, Gde. Hohenthann, Lkr. Landshut

- D-2-74-174-7 Schloss, Gde. Postau, Lkr. Landshut

Die Sichtbeziehung sind zu prüfen, im Umweltbericht dazustellen und die Baudenkmäler/ Ensembles im zugehörigen Kartenmaterial gemäß PlanzV kenntlich zu machen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bittet bei allen Planungs-, Anzeige-, Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungs- bzw. des Bebauungsplanes, von denen Baudenkmäler / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich (wie die genannten) betroffen sind (auch wenn sie nicht im eigenen Gemeindegebiet liegen sollten), beteiligt und gehört zu werden.

Eine aktuelle Kartierung der Baudenkmäler/ Ensembles mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche BayernViewer-denkmal. Die dort vorgehaltenen Informationen entsprechen im vorliegenden Falle weitgehend unserem aktuellen Kenntnisstand und werden fortlaufend aktualisiert.

Ergänzend verweisen wir auf für Kommunen, die ein GIS nutzen, auf den WMS-Dienst:

[http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20\(BLfd\)](http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20(BLfd))

Für die vorgelegte Planung bitten wir zudem darum darzustellen, warum die Gemeinde nur über die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Errichtung von WKA den aus der im Sommer 2011 beschlossenen Energiewende resultierenden Vorgaben nachkommen kann.

Aus Sicht des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege können auch andere, deutlich denkmal- und kulturlandschaftsverträglichere Maßnahmen (Energieeinsparung, Effizienzsteigerung, etc.) geeignet sein, diese Ziele zu erreichen.

Im Rahmen eines kommunalen Energiekonzeptes sollten alle Möglichkeiten geprüft und bewertet werden.

Sollte im Einzelfall aus dem Energiekonzept eine Notwendigkeit zur Ausweisung von Konzentrationsflächen und/ oder zur Errichtung von WKA innerhalb oder in der Nähe des denkmalfachlichen Schutzgutes begründet sein, berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gern bei der Prüfung von Alternativen oder der Anpassung der Planung zur Eingriffsreduzierung. Nur für diesen Fall kann gegebenenfalls die denkmalrechtliche Zustimmung im Verfahren in Aussicht gestellt werden.

Zudem verweisen wir auf unser Schreiben von 13.09.2012, Unsere Zeichen P-2012-791-1\_S4.

#### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme von 13.09.2012, Unsere Zeichen P-2012-791-1\_S4, der nichts hinzuzufügen ist.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- **Stellungnahme vom 13.09.2012 zum Entwurf Nr. 1**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz stimmt der Planung nur unter den folgenden Voraussetzungen zu:

### Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Weder in der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes noch im Umweltbericht wird die Fernwirkung der Windkraftenergieanlagen auf vorhandene Baudenkmäler berücksichtigt.

Eine Genehmigungsfähigkeit ist aus den Darstellungen dieses FNP nicht abzuleiten. Die hierfür erforderlichen Umweltuntersuchungen haben bei der Aufstellung des FNP nicht stattgefunden. Voraussetzung für die Genehmigung einer Windkraftanlage ist die von Antragsteller vorzulegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf Sichtbeziehungen zu und von Denkmälern (landschaftsprägende Baudenkmäler und Ensembles) im Umkreis von 15 km um die Windkraftanlage.“

#### Begründung:

Der Einfluss von Windkraftanlagen und eine etwaige Beeinträchtigung eines Denkmals ergeben sich aus der Höhe der Windkraftanlage, die Grund der fortschreitenden Höhenentwicklung zurzeit nicht vorhergesehen werden kann, der örtlichen Topographie und der notwendigen Hindernisbefeurung. So ist ein Windrad mit einer Nabenhöhe von 140 Metern anders zu bewerten als eines mit einer Nabenhöhe von 40 Metern. Gleiches gilt für die Errichtung an unterschiedlichen Standorten, wie z. B. auf einem Bergrücken bzw. in einer Ebene. Auch bei der Hindernisbefeurung gibt es unterschiedliche Ausführungsmöglichkeiten. So gibt es die Möglichkeit, dass diese entsprechend der Wetterlage regelbar ist.

Die in der Region vorliegende Topographie zeichnet sich durch zahlreiche Hügel und Täler aus, aus denen sich wiederum Fernsichtbeziehungen ergeben. Auf Grund der Topographie sollte für das Untersuchungsgebiet ein Radius von 15 km gewählt werden. Innerhalb dieses Radius befinden sich folgende landschaftswirksame Baudenkmäler:

D-2-74-141-18: Wallfahrtskirche Heiligen Brunn, Heiligenbrunn, Gemeinde Hohenthann

D-2-74-141-20: Schloss Kirchberg, Gemeinde Hohenthann

Außerhalb des Radius kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass auch große Anlagen keine Beeinträchtigung eines Denkmals hervorrufen, auch wenn diese in der Ferne sichtbar sind.

### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

D-2-7339-0201: Vorgeschichtlicher Grabhügel; Gmkg. Mettenbach Fl. Nr. 231

D-2-7339-0219: Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel; Gmkg. Mettenbach Fl. Nrn. 1653/2, 1690, 1693 und 1693/2

D-2-7339-0218: Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel; Gmkg. Mettenbach Fl. Nr. 1653/2, 1681 und 1748/5

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen.

- **Keine Stellungnahme zum Vorentwurf**